

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2020

Schwerin, den 14. September

Nr. 39

Landesbehörden

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 12 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS)

Vom 27. August 2020

Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas V150 4,2 MW mit einer Gesamthöhe von 241 m in der Gemarkung Göslow, Flur 1, Flurstück 93 im Landkreis Vorpommern-Greifswald (Geschäftszeichen: StALU MS 51-571/1516-1/2012)

Antragsteller: Bismarck Wind GmbH & Co. KG
An der Landstraße 6
in 17121 Trantow

Nach Auslegung des Antrags und Ablauf der Einwendungsfrist für das o. g. Genehmigungsverfahren gibt das StALU MS bekannt:

Der mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 25. Mai 2020 für das o. g. Genehmigungsverfahren anberaumte Erörterungstermin am 15. Oktober 2020 wird im Hinblick auf dessen zweckgerichtete Durchführung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 der 9. BImSchV abge-sagt. Die im Rahmen des Verfahrens bisher eingegangenen Stellungnahmen, Einwendungen und Hinweise behalten ihre Gültigkeit.

Diese Entscheidung ist gemäß § 44a Verwaltungsgerichtsordnung nicht selbstständig anfechtbar.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 381

Bekanntgabe gemäß § 19 Absatz 2 BBergG

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

Vom 27. August 2020

Die Firma Happy KSR GmbH
Am Hilgenberg 3
19357 Karstädt, OT Groß Warnow

hat beim Bergamt Stralsund auf der Grundlage des § 19 Absatz 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I

S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 237 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), mit Schreiben vom 24. Juni 2020 den Antrag auf teilweise Aufhebung der Bewilligung zur Gewinnung für den bergfreien Bodenschatz Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagsstoffen im Bewilligungsfeld „Karstädt Nordost“ (Berechtsamsnummer II-B-f-056/96-2634) gestellt.

Die Teilfläche des Bewilligungsfeldes, für die die Bewilligung aufgehoben wird, ist durch folgende Koordinaten der Feldeseckpunkte gekennzeichnet:

Karstädt Nordost

Eckpunkte	Koordinaten der Feldeseckpunkte	
	R	H
1	44 66 293,5	59 07 442,6
2	44 66 503,2	59 07 383,2
3	44 66 479,7	59 07 194,0
4	44 66 283,0	59 07 239,8

Flächeninhalt des Feldes: 40.700 m²
Koordinatensystem: Gauß-Krüger-Abbildung
Bezugsfläche: Bessel-Ellipsoid (RD/83)
Landkreis: Ludwigslust-Parchim
Gemeinde: Ludwigslust und Karstädt

Die Fläche, für die die Bewilligung aufrechterhalten wird, ist durch folgende Koordinaten der Feldeseckpunkte gekennzeichnet:

Karstädt Nordost

Eckpunkte	Koordinaten der Feldeseckpunkte	
	R	H
1	44 66 283,0	59 07 239,8
2	44 66 479,7	59 07 194,0
3	44 66 461,7	59 07 049,3
4	44 66 900,2	59 06 955,1
5	44 66 887,9	59 06 861,4
6	44 66 250,0	59 06 600,0

Flächeninhalt des Feldes: 211.700 m²
Koordinatensystem: Gauß-Krüger-Abbildung
Bezugsfläche: Bessel-Ellipsoid (RD/83)
Landkreis: Ludwigslust-Parchim
Gemeinde: Ludwigslust und Karstädt

Mit der Bekanntgabe der Teilaufhebung der Bewilligung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern erlischt die Bewilligung in dem Umfang, in dem sie aufgehoben wird.

Die Bekanntgabe im Amtsblatt erfolgt erst nach Eintritt der Bestandskraft.

Die Bewilligung kann nach ihrer Aufhebung infolge des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen vom 15. April 1996 (BGBl. I S. 602) nicht erneut erteilt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 381

Bekanntgabe gemäß § 19 Absatz 2 BBergG

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund

Vom 27. August 2020

Die Frau Claudia Venner
Schulstraße 15
17091 Rosenow

hat beim Bergamt Stralsund auf der Grundlage des § 19 Absatz 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 237 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), mit Schreiben vom 26. Mai 2020 den Antrag auf teilweise Aufhebung der Bewilligung zur Gewinnung für den bergfreien Bodenschatz Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagsstoffen im Bewilligungsfeld „Kreuzbruchhof“ (Berechtsamsnummer II-B-f-055/96-2445,2446) gestellt.

Die Teilfläche des Bewilligungsfeldes, für die die Bewilligung aufgehoben wird, ist durch folgende Koordinaten der Feldeseckpunkte gekennzeichnet:

Kreuzbruchhof

Eckpunkte	Koordinaten der Feldeseckpunkte	
	R	H
1	45 88 285,0	59 31 930,0
2	45 88 030,0	59 32 439,0
3	45 88 079,0	59 32 469,0
4	45 88 378,0	59 32 013,0

Flächeninhalt des Feldes: 49.900 m²
 Koordinatensystem: Gauß-Krüger-Abbildung
 Bezugsfläche: Bessel-Ellipsoid (RD/83)
 Landkreis: Mecklenburgische Seenplatte
 Gemeinde: Burg Stargard

Die Fläche, für die die Bewilligung aufrechterhalten wird, ist durch folgende Koordinaten der Feldeseckpunkte gekennzeichnet:

Kreuzbruchhof

Eckpunkte	Koordinaten der Feldeseckpunkte	
	R	H
1	45 88 378,0	59 32 013,0
2	45 88 079,0	59 32 469,0
3	45 88 030,0	59 32 439,0
4	45 88 006,5	59 32 487,0

5	45 88 125,38	59 32 568,32
6	45 88 240,81	59 32 392,79
7	45 88 326,0	59 32 430,0
8	45 88 309,0	59 32 458,0
9	45 88 639,0	59 32 680,0
10	45 88 750,0	59 32 500,0
11	45 88 700,0	59 32 300,0

Flächeninhalt des Feldes: 223.300 m²
 Koordinatensystem: Gauß-Krüger-Abbildung
 Bezugssystem: Bessel-Ellipsoid (RD/83)
 Landkreis: Mecklenburgische Seenplatte
 Gemeinde: Burg Stargard

Mit der Bekanntgabe der Teilaufhebung der Bewilligung im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern erlischt die Bewilligung in dem Umfang, in dem sie aufgehoben wird.

Die Bekanntgabe im Amtsblatt erfolgt erst nach Eintritt der Bestandskraft.

Die Bewilligung kann nach ihrer Aufhebung infolge des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse bei Bodenschätzen vom 15. April 1996 (BGBl. I S. 602) nicht erneut erteilt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 382

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 27. August 2020

Das Straßenbauamt Schwerin hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2018 (GVBl. M-V S. 362) geändert worden ist, für das Vorhaben „Ausbau der Ortsdurchfahrt Ziegendorf im Zuge der L 08 und L 083“ (Az.: 0115-553-14-99-06/20) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 4 Nummer 2 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um den Ausbau der Ortsdurchfahrt nebst Gehweg.
- Die Größe der Baumaßnahme mit einer Baulänge von ca. 2.200 m mit einer Flächeninanspruchnahme von ca. 2,22 ha und einem geschätzten Umfang der Neuversiegelung für die Nebenanlagen von ca. 0,16 ha bei geschätztem Umfang von 6.900 m³ Erdarbeiten sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Die Dauer der Bauzeit wird voraussichtlich 18 Monate umfassen.
- Eine Erhöhung einer umweltrelevanten Verkehrsbelastung tritt nicht auf. Mit dem Ausbau der Ortsdurchfahrt werden keine zusätzlichen Verkehre erzeugt.
- Baubedingte Lärmimmissionen werden wegen regulärem Baubetrieb (keine Nachtbaustelle) innerhalb der zulässigen Grenzwerte bleiben, sodass hier keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auftreten.
- Der Regenwasserkanal an den Vorfluter liegt mit einer Länge von 225 m im EU-Vogelschutzgebiet DE 2736-471. Zusätzlich kommt es zu einer Teilversiegelung von 910 m² für den Betriebsweg aus Rasengittersteinen. Die FFH Vorprüfung von WLW Landschaftsarchitekten + Biologen aus Juli 2020 hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen hervorruft.
- Die Fällung von vier Einzelbäumen und 850 m² Kiefernforst (Randbereich), sind nicht geeignet erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen.
- Bei den anlagebedingten Biotopflächenverlusten handelt es sich überwiegend um stark belastete Straßenrandbereiche.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 382

Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM)

Vom 27. August 2020

Die ALMIL AG beabsichtigt im Landkreis Rostock in der Stadt Bützow (Gemarkung Bützow, Flur 14, Flurstück 234/10, 256/15 ff., 266/2 und 266/3) eine Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch mit einer Kapazität der eingehenden Milchmenge von 200 t zu errichten und zu betreiben.

Für das Errichten und Betreiben der Anlage ist eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit Nummer 7.32.1 Verfahrensart G, E, Nummer 9.3.2 Verfahrensart V und Nummer 1.2.3.2

Verfahrensart V des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) beantragt worden.

Für das beantragte Vorhaben ist die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. V. m. Nummer 7.29.1 der Anlage 1 zum UVP erforderlich.

Zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens gemäß § 4 BImSchG und die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 UVP i. V. m. Nummer 7.29.1 der Anlage 1 zum UVP ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg. Hier sind relevante Informationen zum Vorhaben erhältlich.

Der Genehmigungsantrag sowie die vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden werden wie folgt einen Monat zur Einsichtnahme ausgelegt:

1. Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Dienststelle Rostock, Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft
Zimmer 3.24
An der Jägerbäk 3
18069 Rostock

montags und mittwochs	9:00 – 16:00 Uhr
dienstags und donnerstags	9:00 – 17:00 Uhr
freitags	9:00 – 13:00 Uhr

2. Stadt Bützow
Foyer des Rathauses
Am Markt 1
18246 Bützow

montags	9:00 – 12:00 Uhr
dienstags	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
mittwochs	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
donnerstags	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
und freitags	9:00 – 12:00 Uhr

Die Auslegung beginnt am **21. September 2020** und endet mit Ablauf des **20. Oktober 2020**. Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einschließlich **21. November 2020** schriftlich bei den o. g. Behörden oder per E-Mail an StALUMM-Einwendungen-A5@stalumm.mv-regierung.de erhoben werden.

Name und Anschrift der Einwender sind in den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben worden sind, kann die zuständige Behörde diese mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Covid-

19-Pandemie wird die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist gemäß § 10 Absatz 6 BImSchG entscheiden, ob ein Erörterungstermin stattfindet.

Sofern kein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird dies im Amtsblatt für das Land Mecklenburg-Vorpommern und unter <http://www.stalu-mv.de/mm/> öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung kann gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 383

Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 8 der 9. BImSchV

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 28. August 2020

Die ALBA Nord GmbH, Ziegeleiweg 12, 19057 Schwerin beabsichtigt in der Gemeinde Parkentin, Gemarkung Parkentin, Flur 2, Flurstücke 43/8 und 43/9 die bestehende Bau- und Gewerbeabfallsortieranlage durch Änderungsmaßnahmen hinsichtlich der Betriebsweise und Beschaffenheit wesentlich zu ändern.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind der Neubau einer Halle mit ca. 1.575 m², die Erweiterung der Verfahrenstechnik um einen Ballistikseparator, einen Dosierbeschicker mit Sackaufreißer und einem NE-Abscheider. Zudem soll der Abfallschredder umgesetzt und die Lagerbereiche mit Überdachung neu konzipiert werden. Die Oberflächenbefestigung und die Entwässerung werden erneuert. Mit der beabsichtigten Änderung ist eine Erhöhung der Lagerkapazität von 2.200 t auf 4.615 t und eine Änderung des Durchsatzes von 59.400 t/a auf 320 t/d verbunden.

Für die geplante Änderung der Anlage wurde eine Genehmigung nach § 16 des BImSchG in Verbindung mit den Nummern 8.11.2.3 Verfahrensart G und E und 8.12.2 Verfahrensart V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, beantragt. Der Änderungsantrag vom 26. Oktober 2018 wurde mit Datum vom 29. Oktober 2018 gegenüber dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg erstmals eingereicht und mit Datum vom 30. Januar 2020 komplett überarbeitet. Maßgebende Vorschrift für die Beteiligung der Öffentlichkeit ist neben § 10 BImSchG die Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV).

Für das beantragte Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht erforderlich.

Zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens gemäß § 16 BImSchG ist das Staatliche Amt für Landwirt-

schaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg. Hier sind relevante Informationen zum Vorhaben erhältlich.

Der Antrag und die Unterlagen werden wie folgt einen Monat zur Einsichtnahme ausgelegt im:

1. Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3
18069 Rostock

Mo.: 8:00 – 16:00 Uhr
Di.: 8:00 – 17:00 Uhr
Mi.: 8:00 – 16:00 Uhr
Do.: 8:00 – 17:00 Uhr
Fr.: 8:00 – 13:00 Uhr

nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 0385/588-67502

2. Amt Bad Doberan-Land
Kammerhof 3
18209 Bad Doberan

Di.: 9:00 – 11:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Mi.: 9:00 – 11:30 Uhr
Do.: 9:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die bis zum Zeitpunkt der Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Fachbehörden sowie den Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 8a Absatz 1 BImSchG vom 14. August 2020.

Die Auslegung beginnt am **21. September 2020** und endet mit Ablauf des **20. Oktober 2020**. Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einschließlich **20. November 2020** schriftlich oder per E-Mail (StALUMM-Einwendungen-A5@stalumm.mv-regierung.de) bei den o. g. Behörden erhoben werden. Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 5 BImSchG sind mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind in den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie denjenigen im Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gegeben.

Die Zustellung der Entscheidung kann gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Hinweis:

In der Auslegungsstelle werden aufgrund der Corona-Pandemie Maßnahmen zum Infektionsschutz getroffen. Deshalb kann der sonst gewohnte, ungehinderte Zugang zu den Unterlagen im Amt im genannten Zeitraum unterschiedlich geregelt und auch begrenzt werden. Daher sind Terminvereinbarungen zwingend erforderlich.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 384

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 26. August 2020

821 K 26/18

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 18. November 2020, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 114 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Gnoien Blatt 507, Gemarkung Gnoien, Flur 18, Flurstück 72, Größe: 208 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Heegerstraße 10 in 17179 Gnoien eingeschossiges Wohnhaus mit rückwärtig angebautem Nebengebäude (Baujahr um 1900), nicht modernisiert; das Grundstück befindet sich im Bereich des Bodendenkmals „Altstadt Gnoien“.

Verkehrswert: **40.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Juli 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

822 K 19/19

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 25. November 2020, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 114 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Groß Roge, Blatt 809, Gemarkung Klein Roge, Flur 1, Flurstück 283/1, Brachland, An der Dorfstraße, Größe: 5.478 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): 17166 Groß Roge, OT Klein Roge, am Waldweg unbebautes landwirtschaftliches Grundstück (Weide) außerhalb der Ortslage

Verkehrswert: **4.230,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Juni 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 385

Bekanntmachung des Amtsgerichts Ludwigslust
– Zweigstelle Parchim –

Vom 31. August 2020

15 K 43/18

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 24. November 2020, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 247 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Parchim Blatt 17075, Gemarkung Parchim, Flur 58, Flurstück 158/1, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 23, Größe: 161 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem zweigeschossigen, teilunterkellerten Wohngebäude mit ausgebautem Dachraum. Der Kern des Gebäudes wurde um 1870 errichtet, um 1900 erfolgten straßenseitige Erweiterungen und 2004 ein rückwärtiger Anbau. Die Wohnfläche beträgt insgesamt etwa 113 m². Ein kleiner Garten mit Gerätehaus und Sitzplatz ist vorhanden.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: **125.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. September 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangs-versteigerungen“ wird hingewiesen.

15 K 24/19

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Dienstag, 1. Dezember 2020, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 247 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Neu Poserin Blatt 365, Gemarkung Klein Wangelin, Flur 1, Flurstück 151/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Dorfstraße 33/A, Größe: 2.512 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einer Doppelhaushälfte nebst ausgebautem Dachgeschoss. Eine geringfügige Unterkellerung scheint vorhanden zu sein. Das Gebäude wurde um 1900 errichtet und weist eine Wohnfläche von etwa 129 m² auf. Ein Holzschuppen sowie zwei Gartenhäuser befinden sich auf dem Grundstück. Der Gutachter hat die Gebäude nicht von innen besichtigt. Ein Bodenordnungsverfahren ist anhängig, sodass sich Änderungen im Bestand ergeben können.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: **49.500,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. September 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangs-versteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 386

Bekanntmachung des Amtsgerichts Rostock

Vom 26. August 2020

69 K 61/19

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 28. Oktober 2020, um 13:00 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Admannshagen-Bargeshagen Blatt 10213, Gemarkung Bargeshagen, Flur 1, Flurstück 13/3, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Größe: 674 m²; Gemarkung Bargeshagen, Flur 1, Flurstück 13/5, Gebäude- und Freifläche, Größe: 429 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): eingeschossiger Flachbau, Baujahr 1993, Nutzfläche ca. 386 m², derzeit genutzt als Arztpraxis

Verkehrswert: **464.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Dezember 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangs-versteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 386

Bekanntmachung des Amtsgerichts Schwerin

Vom 20. Juli 2020

55 K 1/19

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 4. November 2020, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Schwerin, Demmlerplatz 1 – 2, 19053 Schwerin, Sitzungssaal: 4 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Mueß Blatt 22309; 124/10.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung der Hausreihe C Nr. 20 und dem Sondernutzungsrecht an d. Kfz-Stellplatz und Gartenfläche der Hausreihe C Nr. 20 an dem Grundstück Gemarkung Mueß, Flur 2, Flurstück 5/13, Gebäude- und Freifläche, Nedderfeld 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 50, Größe: 2.246 m²; Gemarkung Mueß, Flur 2, Flurstück 6/6, Gebäude- und Freifläche, Nedderfeld 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 54, 56, 58, 60, 62, 74, 76, 78, 80, Größe: 5.116 m²; Gemarkung Mueß, Flur 2, Flurstück 7/5, Gebäude- und Freifläche, Nedderfeld 52, 54, 56, 58, 60, 62, 64, 66, 68,

70, 72, 82, 84, 86, 88, 90, 92, 94, 96, 98, 100, 130, 132, 134, Größe: 5.280 m²; Gemarkung Mueß, Flur 2, Flurstück 11/10, Gebäude- und Freifläche Nedderfeld 102, 104, 106, 108, 110, 112, 114, 116, 118, 120, 122, 124, 126, 128, 130, 132, 134, 136, 138, 140, 142, 144, 146, 148, 150, 152, 154, 156, 158, 160, 162, 164, 166, 170, 172, 174, Größe: 10.161 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Wohnungseigentum besteht in Form eines Reihenmittelhauses mit zugeordneten Sondernutzungsrechten an einer Gartenfläche und einem Kfz-Stellplatz. Das Wohnhaus wurde 1994 errichtet und besteht aus Wohn-/Esszimmer, Küche, WC und Flur im Erdgeschoss, drei Zimmer, Bad und Flur im Obergeschoss und zwei Zimmer und Flur im Obergeschoss. Das Haus ist unterkellert, die Wohnfläche beträgt ca. 140 m² und ca. 50 m² Nutzfläche im Keller. Die Ausstattung hat einen durchschnittlichen Standard.

Verkehrswert: **235.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Februar 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf Verlangen ist Bietsicherheit in Höhe von 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Barzahlung ist nicht zulässig. Die Sicherheit kann erbracht werden durch

- vorherige Überweisung
- Vorlage eines bestätigten Bundesbankschecks
- eines bankausgestellten Verrechnungsschecks oder
- einer unbefristeten, unbedingten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 386

Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 27. August 2020

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 [GVOBl. M-V S. 219]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Reppelin, Flur 1, Flurstück 47 tlw. mit einer Größe von 2,48 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVP-G und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ändert sich der Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie die biologische Vielfalt nicht erheblich. Die Fläche grenzt an bestehenden Wald an.
- Auswirkungen auf die der Aufforstungsfläche angrenzenden Biotope sind, aufgrund des gegebenen Abstandes, nicht zu erwarten.
- Die Erstaufforstung widerspricht nicht dem Schutzzweck der LSG-VO Billenhäger Forst.

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde, wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVP-G nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 387

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 97 und - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR

Produktionsbüro TINUS
